

Zeitschrift:	Zeitschrift über das gesamte Bauwesen
Band:	4 (1840)
Heft:	9
Artikel:	Summarischer Bericht über die Rheinrection im Domleschger-Thal, Cantons Graubünden, und Einladung zur Theilnahme an diesem Unternehmen
Autor:	Hegner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-2380

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Summarischer Bericht über die Rheincorrection im Domleschger-Thal, Cantons Graubünden, und Einladung zur Theilnahme an diesem Unternehmen.

(Tafel XXIV.)

Schon war der größere Theil der weiten Ebene des ammuthigen Domleschgerthals durch die Flüthen des Rheins verschlungen, als die Regierung des Cantons Graubünden im Jahr 1825 eine unhaltbare Strecke der Landstraße über das entstandene Sandgebiet anlegen und durch Wuhre sichern ließ.

Das Gelingen dieses Werkes hatte nun auch das erfreuliche Ergebniß zur Folge, daß der immer stärker durch den Rhein bedrängten Gemeinde Rotels Hülfe verschafft und endlich am 26. Januar 1832 ein Verein gebildet werden konnte, welcher sich zur Aufgabe machte, auf dem Gebiete von Caësis und Rotels, wo Schutz gegen die Rheinangriffe am nöthigsten und zugleich der größte Landgewinn zu gewärtigen war, eine Abtheilung der für die Rheincorrection projektierten Wuhren auszuführen und durch diese Vorbereitungsbauten nach und nach die ganze Rheineindämmung in Gang zu bringen.

Der zu gewinnende Boden war von den Gemeinden Caësis und Rotels zu vortheilhaftesten Bedingungen an eine nach folgenden Hauptgrundsätzen zu errichtende Actiengesellschaft abgetreten:

- 1) Jeder Actionär ist von dem Augenblicke an, wo er der Gesellschaft beitritt, Miteigentümer desjenigen Bodens, welcher von den betreffenden Gemeinden laut abgeschlossenen Conventionen zu demselben Zwecke abgetreten wurde.
- 2) Um die für diese Unternehmung erforderliche Summe zu erhalten, werden Actien, jede im Werthe von 1000 fl. S.W. gebildet, jedoch auch $\frac{1}{10}$ els-Actien zu fl. 100 ausgegeben.
- 3) Jeder Actionär, der 10 Actien nimmt, und jemdem, der 10 Actien anbringt, wird eine Freiactie ertheilt.
- 4) Die Unternehmung der Rheincorrection wird in Sectionen abgetheilt und beginnt, sobald die für eine Section erforderliche Anzahl von Actien unterzeichnet ist.
- 5) Aber vor Anbeginn derselben soll eine Generalversammlung der Actionärs veranstaltet werden. Diese wählt aus ihrer Mitte eine Commission von fünf oder auch sieben Mitgliedern, welche bevollmächtigt ist, das Interesse der Actiengesellschaft zu überwachen und dieselbe in allen Vorfällenheiten zu vertreten. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf 3 Jahre gewählt, sind dann aber wieder wählbar.
- 6) Diese Commission hat die Oberaufsicht sowohl über die Geldadministration als über die technische Ausführung der Rheincorrection. Sie erwählt eines ihrer Mitglieder zum Cassier, welcher den Einzug der Actiengelder, die Bezahlung der ihm vom Baudirector eingereichten und von diesem unterschriebenen Arbeitsrechnungen besorgt und jährlich über Einnahme und Ausgabe Rechnung legt. Dem Baudirector oder Ingenieur überläßt sie die Ausführung sämmtlicher Correctionsarbeiten nach dem von ihm entworfenen und der Commission vorzulegenden Plane. Auch dieser ist Mitglied der Commission und wird der-

selben, zur Mittheilung an die Actionärs, alle Jahre einen umständlichen Bericht über seinen Geschäftskreis eingeben.

- 7) Die Zahlungen der Actionärs erfolgen zum Theil beim Anfange der Arbeiten, dann auch nach Mängabe des Vorrückens und des Bedürfnisses derselben, insofern keine besondern Zahlungstermine bei Uebernahme von Actien festgesetzt werden.
- 8) Der Ertrag des zuerst urbar gemachten Bodens wird so lange zu Gunsten derjenigen Actionärs verwaltet, welche die ersten Zahlungen leisteten, bis die zu 4 Procent zu berechnenden Zinsen derselben gedeckt sind; dann aber für Rechnung der ganzen Gesellschaft, bis zu der Epoche, wo die Direction das Werk für vollendet erklärt und das gewonnene Land an die Actionärs vertheilt.
- 9) Diese endlichen Vertheilungen werden unter Aufsicht der Commission nach Grundsätzen einer strengen Gerechtigkeit und nöthigenfalls durch das Loos bewerkstelligt.
- 10) Mit Uebertragung dieses Bodens an die Actionärs endigen aber die Verrichtungen der Verwaltung noch nicht, sondern sie hat fortwährend über die sorgfältigste Unterhaltung des Werkes zu wachen. Die Unterhaltungskosten desselben werden aus einem Grundzins bestritten, womit alle gewonnenen Grundstücke gleichmäßig belegt werden, und aus dem allfällig sich ergebenden Ueberschuss der (nach Artikel 3) für besondere Fälle errichteten fünfzig Actien.

Allfällige Modificationen und Erweiterungen dieser Statuten bleiben einer Actionär-Versammlung vorbehalten.

Dieses Unternehmen fand nicht nur entschiedenen Beifall, sondern auch nach Verhältniß der beschränkten Vermögensumstände unserer Einwohner erfreuliche Theilnahme.

So konnten dann in den Jahren 1832, 1833 und 1834, unter Mitwirkung der Regierung, verschiedene bedeutende Wuhre nach dem Rheinrectorplan ausgeführt werden, in Folge welcher nicht nur die anliegenden bedrohten Gegenden geschützt, sondern auch eine bedeutende Strecke Land gewonnen wurde.

Nun erschien aber der unglücksvolle Augusttag des Jahres 1834 und verbreitete durch das ganze Land Schrecken und Verheerung. Nach den ringsherum erfolgten außerordentlichen Wirkungen der Gewässer zu urtheilen, mußte man eine gänzliche Zerstörung der noch zusammenhängenden und unvollendeten Werke der begonnenen Rheinrectoration erwarten. Allein die Beschädigung derselben war in Vergleich mit den unerhörten Wassersturthen und den allgemeinen Verwüstungen gering, und daß die über das Rheinsand geführte Heerstraße so wenig, die früher so sehr bedrohten Güter von Eazis und Rotels gar nicht beschädigt worden sind, verdankt man den Wuhren der Rheinrectoration. Dieser günstige Erfolg des angefangenen Unternehmens ermutigte die bestehende kleine Gesellschaft zur Fortsetzung derselben, und mehrere Bündner traten ihr noch als Actionärs bei. Aber aus der übrigen Eidgenossenschaft, welche in vielen ähnlichen Fällen so kräftige Unterstützung leistete, hatten wir bis jetzt beinahe gar keiner Theilnahme ans zu erfreuen.

Die bereits ausgeführten Hauptwerke sind:

- a) Zehn Haupthanguahre, welche sich alle an das erhöhte Seitengelände anschließen;
- b) sieben an die Hinterdämme angelehnte Spornuhre;
- c) zwei Paralleluhre und 100 Meter Hinterdämme.

Die sämmtliche Länge der ausgeführten Querdämme beträgt Meter 3370.
Für die Ausführung dieser Werke ist bis 1. August 1840 verwendet worden:

Durch die Actiengesellschaft	59,352 fl. 43 fr.
Durch den Canton auf Rechnung seiner Actien	<u>16,035 fl. 51 fr.</u>
	75,388 fl. 4 fr.

Zur Vollendung der Rheincorrection auf dem Gebiet von Eazis und Rotels müssen noch verwendet werden	<u>90,953 fl. 10 fr.</u>
	<u>166,341 fl. 44 fr.</u>

Um die Rheincorrection auch auf dem Gebiet von Thuisis zu bewerkstelligen, insofern sich solche in der Folge als vorteilhaft für das ganze Unternehmen zeigen sollte, würde für dieses Gebiet noch eine Summe erforderlich von	28,800 fl. —
--	--------------

Für die nach Maßgabe der Fluszwirkung anzubringenden Zwischenwerke, für Umschleemmungs- und Be-wässerungsanstalten, für Ergänzungs- und Unterhal-tungsarbeiten &c.	31,066 fl. 46 fr!
--	-------------------

Also wird für die Ausführung der Rheincorrection nach dem entworfenen Plan auf dem Gebiet von Thuisis, Eazis, Rotels und bei Paradisla die Summe erforderlich von	<u>226,208 fl. —</u>
---	----------------------

Um dieselben zu erhalten, sind 226 Actien à 1000 fl. nöthig.

Abgegeben sind bis jetzt 77 Actien.

Also bleiben noch zu vergeben 149 Stück; sollten nicht alle diese Actien Abnehmer finden, so würde man sich auf die Vollendung der Rheincorrections-Arbeiten des Gebiets von Rotels und Eazis beschränken.

Die genaue Berechnung sowohl über die Ausgaben als über das endliche Ergebniss dieser Unternehmung ist in den hier folgenden Tabellen I und II dargestellt.

A u s g a b e n
bis zur erfolgten Urbarisirung des Bodens.

Arbeitsjahre.	Jährliche Ausgaben.	Ausgaben mit Inbegriff des Zinseszins zu 4 % bis 1854.	Arbeitsjahre.	Jährliche Ausgaben.	Ausgaben mit Inbegriff des Zinseszins zu 4 % bis 1854.
1832	fl. 2566	fl. 6322	Uebertrag . . .	fl. 151208	fl. 280408
1833	= 3004	= 7116	1844	= 25000	= 38475
1834	= 5178	= 11895	1845	= 15000	= 21349
1835	= 12849	= 29152	1846	= 5000	= 7115
1836	= 12424	= 26164	1847	= 5000	= 6840
1837	= 5852	= 11850	1848	= 5000	= 6575
1838	= 7128	= 13878	1849	= 5000	= 6325
1839	= 2207	= 4134	1850	= 3000	= 3648
1840	= 25000	= 45000	1851	= 3000	= 3407
1841	= 25000	= 43275	1852	= 3000	= 3372
1842	= 25000	= 41625	1853	= 3000	= 3243
1843	= 25000	= 40000	1854	= 3000	= 3120
	fl. 151,208	fl. 280408	Total . . .	fl. 226208	fl. 383877

II.

E i n u a h m e n
oder Ergebniss nach gänzlicher Urbarisirung des Bodens.

Arbeitsjahre.	Jährlich gewon- nener Boden. (Quadratlauster)	Jahre, nach wel- chen der Boden cultivirt ist.	Werth dieses Bodens zu 28 fr. per Quadratlauster.	Gesamuntertrag der Unternehmung am Ende von 1854 zu 4 % Zinseszins.
1840	30000	1845	fl. 14000 fr. —	fl. 20722 fr. 48
1841	70000	1846	= 32666 = 40	= 46494 = 27
1842	100000	1847	= 46666 = 40	= 63863 = 19
1843	100000	1848	= 46666 = 40	= 61407 = 59
1844	100000	1849	= 46666 = 40	= 59047 = 19
1845	100000	1850	= 46666 = 40	= 56774 = 39
1846	100000	1851	= 46666 = 40	= 54590 = 39
1847	100000	1852	= 46666 = 40	= 52490 = 39
1848	100000	1853	= 46666 = 40	= 50474 = 39
1849	195486	1854	= 91226 = 48	= 94875 = 52
Boden (Quadratlauster) 995486			B.W. fl. 560742 fr. 20	

Bilanz
am Ende des Jahres 1854.

Activa der Gesellschaft theils an gewonnenem Boden, theils an Ertrag und Erlös desselben	560,742 fl. 20 fr.
An Ausgaben für die Correctionsarbeiten nebst Zinses- zins. der verwendeten Capitalien	383,877 fl. —
Für 10 Freiactionen	10,000 fl. —
	<hr/>
Gewinn	166,865 fl. 20 fr.
oder 73 % des eingelegten Capitals.	

Die Berechnung II über die Einnahmen oder über das endliche Ergebnis der Rheincorrection gründet sich auf die bereits für die Urbarmachung verschiedener Landstrecken abgeschlossenen Accorde und auf den Antrag der Unternehmer, den urbar gemachten Boden um 28 Kreuzer per Quadrat-Klafter käuflich übernehmen zu wollen. Dieser Preis wurde auch obiger Berechnung II zum Grunde gelegt, obschon man hoffen darf, noch einen höhern zu erlösen, weil das anliegende Land von gleicher Beschaffenheit zu 30 bis 60 Kreuzer per Klafter bezahlt wird.

Um auf eine vortheilhafte Weise die Urbarmachung zu bewerkstelligen, wird folgendes Verfahren angewandt: Alle Jahre wird der zu bebauende Boden, je nach Maßgabe der Umstände, an verschiedene Uebernehmer vertheilt; diese Uebernehmer oder Bearbeiter des Bodens zahlen jährlich einen Mietzins von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{15}$ Kreuzer per Klafter, oder erhalten denselben, auch je nach dessen Beschaffenheit, auf 5 Jahre zur unentgeltlichen Benutzung, mit der Verbindlichkeit, nach Ablauf dieser Zeit den tragbar gemachten Boden wieder der Gesellschaft zurückzustellen. Auf solche Art erhält dann diese vom Jahr 1845 an jedes Jahr eine Strecke urbar gemachten Boden. Die bis jetzt ausgeführten Urbarisirungsversuche zeigen, daß viele Strecken schon im ersten Arbeitsjahr bepflanzt werden können. Das gute Gelingen dieser Operation hängt übrigens sehr von der Concurrentz der Uebernehmer oder Bearbeiter und ganz besonders von den raschen Fortschritten der Correctionsarbeiten ab, weshalb es auch nothwendig ist, dieselben in der gehörigen Zeit und Folge auszuführen, um dieses lohnende Ergebnis zu erhalten.

Das durch die bis jetzt ausgeführten Arbeiten erhaltenen Resultat ist folgendes:
Erstlich wurden 250,000 Quadratklafter Boden gewonnen und vollkommen geschütt. Von diesem Boden sind schon beiläufig 25,000 Klafter zur Anpflanzung abgegeben worden.

Zweitens wurden 400,000 Quadratklafter vor den Angriffen des Rheins so geschütt, daß auch schon ein bedeutender Theil davon culturfähig ist. Dieser Boden wird um so schneller fruchttragend, je rascher dessen Anschlemming durch trübes Nollawasser statt findet.

Um sich dasselbe in hinlänglicher Menge auf eine directe und gesicherte Art zu verschaffen, wird es wahrscheinlich im Vortheil der Unternehmung liegen, die Rheincorrection auch über das Gebiet von Thuisis auszudehnen.

Drittens hat der Rhein auf derjenigen Strecke, wo die projectirten Werke schon plangemäß einander gegenüber angelegt werden konnten, nicht nur einen geraden Lauf angenommen, sondern sich auch in demselben dergestalt vertieft, daß seine gewöhnlichen Hochwasser nicht mehr über die

anliegende Fläche sich zu ergießen vermögen, welche früher regelmässig überschwemmt worden ist. Auch haben die angelegten Werke auf eine bestredigende Weise den außerordentlichen Wasserfluthen der vergangenen Jahre widerstanden, welche in vielen Gegenden und leider auch bei uns so große Zerstörungen verursacht haben.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß schon überall auf dem geschützten Boden von selbst sich ein üppiges Pflanzenleben regt und grünende Auen den weiten Raum erfüllen, der noch vor wenigen Jahren nur mit Steinen und Schutt bedeckt war.

Dieser günstige Erfolg schon zeugt für das Gelingen des Unternehmens. Alle früher zu Rathe gezogenen Sachverständigen haben nicht nur seine Ausführbarkeit anerkannt, sondern auch aufs Nachdrücklichste zu seiner Verwirklichung aufgemuntert, und eine competente Autorität sprach sich darüber folgendermassen aus:

Herr Major La Ricca, Ober-Ingenieur des Straßen- und Wasserbaues im Canton Graubünden, hat dem Vereine schweizerischer Ingenieure und Architekten in seiner Versammlung zu Luzern, am 24. Januar 1838, eine Abhandlung über die von ihm projectierte und geleitete Rheinrection im Domleschg-Thale vorgetragen, welcher der Verein die lebhafteste Aufmerksamkeit gewidmet hat, sowohl der Gemeinnützigkeit dieser Unternehmung wegen, als des großen Interesses, das dieselbe in hydrotechnischer Beziehung darbietet, wo der Ingenieur sich in umausgesetztem Kampfe mit einem Elemente befindet, dessen Besiegung nur auf dem Wege des steten Hand-in-Handgehens der Wissenschaft und der Erfahrung erreichbar ist.

Er überzeugte sich zugleich von dem völligen Gelingen dieser Unternehmung, wosfern sie mit hinlänglichen pecuniären Mitteln ausgestattet ist, um im Zusammenhange und in gegenseitiger Unterstützung ihrer Bauwerke ausgeführt zu werden, so wie auch davon, daß die während der Ausführung theilweise erleittenen Schädigungen hauptsächlich nur dem bisherigen Mangel solcher ausreichenden Mittel zuzuschreiben seien. Leider sind aber die bis jetzt größtentheils nur aus dem Canton Bünden allein geflossenen Beiträge bereits erschöpft, so daß der Verein um so mehr es sich zur Pflicht mache, auch seinerseits zur Veröffentlichung dieser interessanten Abhandlung durch den Druck beizutragen, als, nebst dem wissenschaftlichen Werthe, dadurch auch eine allgemeinere Theilnahme in der ganzen Eidgenossenschaft hervorgerufen werden dürfte. Er glaubte, diese Hoffnung vorzüglich auf den gegenwärtigen Zeitpunkt gründen zu können, in welchem Industrie und gemeinnützige Unternehmungen einen zuvor noch nie gekannten Aufschwung erlangt haben, und zudem diese Unternehmung nicht allein eines der schönsten und der ertragbarsten culturfähigen Thäler einem verheerenden Strome zu entreißen bezwekt, sondern auch die bisherigen Rechnungen zeigen, daß die zur Ausführung erforderlichen Einalagen vollständig gedeckt werden können.

Der Verein, indem er Gegenwärtiges der Abhandlung des Herrn Major La Ricca nachfolgen läßt, würde sich höchst freuen, wenn dadurch das Gelingen dieser schönen Unternehmung im Allgemeinen sollte befördert werden, und im Besondern er seine angelegten Wünsche für die Auffindung der zu ihrer Vollendung noch erforderlichen pecuniären Mittel, in Erfüllung gehen sähe.

Namens des Vereins schweizerischer Ingenieure und Architekten,
der dermalige Präsident desselben:

Hegner,
eidgenössischer Ingenieur-Oberst.

Auch die Regierung des Cantons Graubünden förderte auf eine ermunternde Weise dieses Werk, indem sie die zum Schutze der Straße erforderlichen Wuhre ganz im Plan und zum Nutzen der Rheincorrection ausgeführt und dafür beiläufig 20,000 fl. verwandt hat. Ueberdies kam in Folge des grofräthlichen Beschlusses vom 21. Juni 1839 ein Einverständniß zwischen dem Canton Graubünden und der Rheincorrections-Gesellschaft unterm 22. Februar 1840 zu Stande, welchem gemäß und in Folge späterer Beschlüsse ersterer noch über die oben erwähnte, zum Nutzen der Rheincorrection verwandte Summe mit 25 Actien dem Unternehmen beigetreten ist.

Diese thätige Mitwirkung und der besondere Schutz und Beistand, welche die Graubündnerische Regierung diesem Werke und seinen Theilnehmern zugesichert hat, ist nicht nur geeignet, dasselbe zu empfehlen, sondern gewährt auch eine Bürgschaft für dessen Gelingen, und begründet um so mehr die Hoffnung, auch außerhalb unsers Cantons die erwünschte Theilnahme zu finden, sowohl um die begonnene Abtheilung der Rheincorrection zu vollenden, als auch um dieselbe nach und nach in der ganzen Länge des Domleschger-Thals zu vollführen.

Die Geldkräfte der bestehenden Gesellschaft sind aufgebraucht; auf fernere ergiebige Theilnahme, außer der der Regierung, ist in unserm Canton bei den beschränkten Mitteln seiner Einwohner nicht zu zählen, und so würde dieses gemeinnützige Unternehmen, durch welches schon zwei Dörfer gerettet und große Strecken des von den Fluthen verheerten, einst so fruchtbaren Bodens der Cultur wieder gewonnen worden sind, nicht nur in Stockung gerathen, sondern nach und nach ganz zerstört und die geretteten Dorfschaften wieder mit dem Untergange bedroht, wenn uns nicht anderweitige Hülfe zu Theil werden sollte.

Unter solchen Umständen werden wir uns wohl nicht fruchtlos an die Regierungen und Mitbürger in den übrigen eidgenössischen Ständen mit der Einladung wenden, durch Uebernahme von Actien thatkräftig zur Förderung und Vollendung dieses segensreichen, den Bestand eines der schönsten Thaler Graubündens sichernden Werkes mitzuwirken, damit dasselbe, welches bis jetzt nur ein Cantonalwerk war, ein eidgenössisches werde, und so wollen wir dann dasselbe, obwohl es den Theilnehmern materielle Vortheile verspricht, wie die gemachten Berechnungen gründlich nachweisen, auch nicht bloß als eine Finanzspeculation anpreisen, sondern es vielmehr als ein rühmliches Denkmal betrachten, durch eidgenössische Gemeinnützigkeit und Bruderliebe gestiftet, die sich bei so vielen Gelegenheiten und namentlich bei den Wasserverheerungen des Jahres 1834 so hülfreich und wirksam bewiesen hat.

Chur, den 9. März 1841.

**Der Ausschuß
der Rheincorrections-Gesellschaft im Domleschger-Thal.**

Plan der Rheinrection im Domleschger Thal

Aufgenommen im Jahr 1840, entworfen durch la' Nicca.

